

Anfrage der Kreistagsfraktion Die Grünen/Bündnis Zukunft vom 27.9.2016 an die Kreisverwaltung zum Grund- und Trinkwasserschutz

1. Werden der Nitrat-Grenzwert und der Grenzwert für PSM Rückstände der Trinkwasserverordnung an jedem Trinkwasserbrunnen der Wasserversorger im Kreisgebiet (Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen sowie Stadtwerke Uelzen) eingehalten?
Wenn Nein, in welchem Maße werden die gewonnenen Trinkwassermengen aus unterschiedlichen Brunnen gemischt, um normenkonformes Trinkwasser hinsichtlich dieser beiden Parameter zu liefern?

Antwort:

Ja - im Landkreis Uelzen werden die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung an allen Trinkwasserentnahmebrunnen der beiden kommunalen Wasserversorger (dies sind der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) sowie die Stadtwerke Uelzen) eingehalten. Bei allen Entnahmebrunnen werden die nach Trinkwasserverordnung zulässigen Nitrat-Werte von 50 mg/l mit tatsächlich gemessenen Werten von 0,1 bis 0,2 mg/l sehr deutlich unterschritten. Pflanzenschutzmittel wurden in keinem der Trinkwasserentnahmebrunnen im Landkreis Uelzen festgestellt.

2. Welche Erkenntnisse hat die Kreisverwaltung bezüglich der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmittelrückständen in Trinkwasserbrunnen, die nicht der kommunalen Versorgung dienen?

Antwort:

Das Trinkwasser aus den Eigenversorgungsanlagen wird regelmäßig durch das Gesundheitsamt auf Nitrat kontrolliert, aber auf Grund gesetzlicher Vorgaben und aus Kostengründen weniger häufig auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht. Die Brunnen der Eigenversorger fördern häufig oberflächennahes Wasser aus einer Tiefe von 10 – 20 m. Von den 56 gemeldeten Anlagen wurde in den letzten 5 Jahren bei 5 Anlagen eine Grenzwertüberschreitung für Nitrat (> 50 mg/l) festgestellt. Die Nitratwerte lagen jeweils zwischen 60 und 103 mg/l. Bei einer Anlage wurden Grenzwertüberschreitungen für Pflanzenschutzmittelrückstände festgestellt. Gesundheitliche Vorsorgemaßnahmen wurden eingeleitet.

3. Ist im Grundwasser des Kreisgebietes auch festzustellen, dass anthropogene Einträge an Nitrat und Pflanzenschutzmittelresten zunehmend nachzuweisen sind? Wie sind die diesbezüglichen Aussagen der Grundwasserüberwachung für die letzten fünf Jahre?

Antwort:

Die im Rohwasser gemessenen Nitratwerte lagen bisher immer unterhalb der Nachweisgrenze oder knapp darüber. Ein Trend ist hier für den unteren Grundwasserkörper daher nicht feststellbar.

In den flach verfilterten Vorfeldmessstellen ist der Nitratgehalt z.T. deutlich höher als 50 mg/l. Natürliche Nitratbauprozesse im Untergrund verhindern hier bisher den Nitratreintrag in die unteren Grundwasserstockwerke. Dieses natürliche Nitratbaupotenzial ist jedoch endlich. Es kann derzeit nicht vorausgesagt werden, wie lange dieser natürliche Prozess einen Nitratreintrag in den unteren Grundwasserleiter noch verhindern kann.

Ein Trend für die letzten fünf Jahre für die flach verfilterten Grundwassermessstellen in den Wasserschutzgebieten lässt sich für den Eintrag von Nitrat nicht feststellen.

Die im Rohwasser gemessenen Pflanzenschutzmittelwerte (PSM) lagen bisher immer unterhalb der Nachweisgrenze. Aktuelle Untersuchungsergebnisse an den Vorfeldmessstellen der Wasserschutzgebiete im Landkreis Uelzen ist zu entnehmen, dass vor allem in den flach verfilterten Messstellen Abbauprodukte (Metabolite) von

PSM nachweisbar sind. Auch in einem Trinkwasserbrunnen wurden bereits Spuren von PSM-Metaboliten nachgewiesen. Diese liegen unterhalb des vom Umweltbundesamt vorgegebenen Vorsorgemaßnahmewertes von 10 µg/l, welcher nach Empfehlung des Umweltbundesamtes aus trinkwasserhygienischen Gründen nicht dauerhaft überschritten werden soll. Eine Aussage zu einem Trend der letzten fünf Jahre kann nicht getroffen werden, da die Untersuchungen in 2015 erstmals erfolgten. Eine jährliche Wiederholung der Untersuchungen ist vorgesehen, um Trends erfassen zu können.

Außerhalb der Wasserschutzgebiete gibt das Grundwassermessnetz des Landes Auskunft über die Grundwassergüte. Die vom Land gemessenen Nitratwerte an einem Großteil der Messstellen waren Grundlage für die Einstufung des Grundwasserkörpers Ilmenau links in einem schlechten Zustand. Der Grundwasserkörper Ilmenau rechts wurde als gut bewertet.

4. Welche Präventionsmaßnahmen trifft der Landkreis Uelzen zum Schutz von Trink- und Grundwasser gegenüber anthropogenen Einträgen von Nitrat und Pflanzenschutzmittelresten in das Grund- und Trinkwasser?

Antwort:

Im Landkreis Uelzen sind für alle Trinkwassereinzugsgebiete seiner kommunalen Wasserversorger durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete (WSG) festgesetzt worden. Hier gelten die jeweils in den WSG-Verordnungen enthaltenen Schutzbestimmungen. Der Mindeststandard ist durch die Landesverordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) definiert. Die Schutzbestimmungen enthalten Nutzungsbeschränkungen in Form von Verboten und Genehmigungsvorbehalten u.a. für die landwirtschaftliche Flächennutzung.

In allen diesen Wasserschutzgebieten wird zusätzlich im Rahmen der gegründeten „Wasserschutzgebietskooperation“ versucht, eine grundwasserschonende Bewirtschaftung zu etablieren. So findet über die Wasserschutzgebietskooperation eine aus der Wasserentnahmegebühr finanzierte Wasserschutzgebietsberatung zu allen Fragen des Grundwasserschutzes statt, verbunden mit Veranstaltungen, Rundschreiben, Feldversuchen, Feldbesichtigungen sowie freiwilligen Vereinbarungen mit den in den Wasserschutzgebieten wirtschaftenden Landwirten zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung (z.B. reduzierte N-Düngung, Anbau von Zwischenfrüchten). Das Ganze basiert auf dem Schutzkonzept, das die zu erreichenden Ziele mit den dazugehörigen Erfolgsparametern, den geeigneten europarechtlich zulässigen Maßnahmen und dem Konzept der zusätzlichen Beratung beschreibt.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten gibt es solche spezifischen Möglichkeiten grundsätzlich nicht. Hier gelten die allgemeinen Vorschriften zum Gewässerschutz. Besondere Regelungen gibt es für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Wirtschaftsdüngern, deren Überwachung dem Landkreis als untere Wasserbehörde obliegt. Die übrigen gesetzlichen Vorgaben z.B. des Düngegesetzes bzw. der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzmittelgesetzes sind ebenfalls einzuhalten; allein zuständige Vollzugs- und Überwachungsbehörde ist hier die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.